



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 14. Wahlperiode, 1995-1996

06.11.1995 - Drucksache 14/102

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats vom 6. November 1995**Gesetz über Gebühren für die Fortführung des Liegenschaftskatasters aufgrund grundbuchlicher Veränderungen**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes über Gebühren für die Fortführung des Liegenschaftskatasters aufgrund grundbuchlicher Veränderungen mit der Bitte um Beschlußfassung in 1. und 2. Lesung in der Dezember-Sitzung.

Das Liegenschaftskataster ist amtliches Verzeichnis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung. Werden Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen in das Grundbuch eingetragen, muß deswegen auch das Liegenschaftskataster geändert werden. Für die Eintragung von Änderungen in das Grundbuch erhebt das Grundbuchamt in der Regel Gebühren. Demgegenüber war die Eintragung von Änderungen in das Liegenschaftskataster bislang gebührenfrei. Angesichts der bremischen Haushaltslage kann diese Arbeit nicht länger gebührenfrei erbracht werden.

Aus diesem Grunde soll für die Fortführung des Liegenschaftskatasters aufgrund grundbuchlicher Veränderungen eine Gebühr erhoben werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll die Gebühr von den Grundbuchämtern miterhoben werden, da der Aufwand für eine gesonderte Gebührenerhebung durch die Kataster- und Vermessungsverwaltungen sonst so groß wäre, daß ein Großteil der Gebühreneinnahmen durch zusätzlichen Verwaltungsaufwand wieder aufgezehrt werden würde.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die dem Gesetzentwurf beigefügte Begründung verwiesen.

Die Deputation für das Bauwesen hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 21. 09. 95 zugestimmt, die Deputation für Justiz und Verfassung in ihrer Sitzung am 08. 09. 95 und die Finanzdeputation in ihrer Sitzung am 20.10.95.

Gesetz über Gebühren für die Fortführung des Liegenschaftskatasters aufgrund grundbuchlicher Veränderungen (Katasterfortführungsgebührengesetz — Kat-FortGebG)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Für die Übernahme von Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen in das Liegenschaftskataster wird eine Gebühr (Katasterfortführungsgebühr) erhoben, wenn die Eintragung des der Fortführung des Liegenschaftskatasters zugrundeliegenden Vorgangs in das Grundbuch gebührenpflichtig erfolgt. Im übrigen ist die Fortführung des Liegenschaftskatasters kostenfrei.

(2) Die Katasterfortführungsgebühr beträgt 35 vom Hundert der Gebühr, die für die Eintragung des der Fortführung des Liegenschaftskatasters zugrundeliegenden Vorganges in das Grundbuch geschuldet wird. Pfennigbeträge sind nach Maßgabe der Vorschriften aufzurunden, die für die Gebühren nach der Kostenordnung gelten.

§ 2

Schuldner der Katasterfortführungsgebühr ist, wer die Kosten für die Eintragung in das Grundbuch schuldet.

§ 3

(1) Die Katasterfortführungsgebühr wird mit der Gebühr für die Eintragung in das Grundbuch fällig. Sie wird von den Amtsgerichten zusammen mit der Gebühr für die Eintragung in das Grundbuch erhoben; dies gilt auch, wenn diese Gebühr als Vorschuß erhoben wird.

(2) Die Amtsgerichte führen die Katasterfortführungsgebühr nach Abzug eines Verwaltungskostenanteils von 20 vom Hundert an die Stellen ab, die das Liegenschaftskataster führen.

§ 4

Im übrigen gelten die Vorschriften der Kostenordnung einschließlich derjenigen über Rechtsbehelfe auch für die Katasterfortführungsgebühr.

§ 5

Die Katasterfortführungsgebühr wird nach der Justizbeitreibungsordnung beigetrieben.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Das Liegenschaftskataster ist amtliches Verzeichnis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung. Werden Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen in das Grundbuch eingetragen, muß deswegen auch das Liegenschaftskataster geändert werden. Für die Eintragung von Änderungen in das Grundbuch erhebt das Grundbuchamt in der Regel Gebühren. Demgegenüber war die Eintragung von Änderungen in das Liegenschaftskataster bislang gebührenfrei. Diese Eintragung verursacht jedoch einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand. So sind aufgrund 10.000 bis 12.000 grundbuchlicher Veränderungen jährlich zur Zeit sechs Mitarbeiter der Kataster und Vermessung Bremen, Betrieb der Stadtgemeinde Bremen nach § 26 Abs. 1 LHO (KVBremen) mit der Fortführung des Liegenschaftskatasters befaßt. Durch Einsatz der Automation konnte der Personalaufwand bei der KVBremen in den letzten Jahren nicht unerheblich reduziert werden. Andererseits entstand auf seiten der Informations- und Datentechnik Bremen für die Pflege und Wartung des Programmsystems durch zwei das Verfahren betreuende Mitarbeiter ein gewisser Mehraufwand, von dem ein Teil der grundbuchoriginären Fortführung des Liegenschaftskatasters anzulasten ist. Insgesamt gesehen überwiegen die durch das automatisierte Verfahren indizierten positiven Effekte.

Beim Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven werden bei etwa einem Fünftel des Datenbestandes von Bremen nicht ganz zwei Arbeitskräfte durch die zur Zeit noch konventionelle Katasterfortführung gebunden.

Angesichts der bremischen Haushaltslage kann diese Arbeit nicht länger gebührenfrei erbracht werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die KVBremen, bei der diese Verwaltungstätigkeit u. a. anfällt, in einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 BremLHO umgewandelt worden ist.

Bei der geplanten Gebühr handelt es sich um Kosten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes, die den Verwaltungsaufwand der KVBremen und des Vermessungs- und Katasteramtes Bremerhaven für die Fortführung des Liegenschaftskatasters abdecken soll. Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll die Gebühr von den Grundbuchämtern miterhoben werden, da der Aufwand für eine gesonderte Gebührenerhebung durch die Kataster- und Vermessungsverwaltungen sonst so groß wäre, daß ein Großteil der Gebühreneinnahmen durch zusätzlichen Verwaltungsaufwand wieder aufgezehrt werden würde. Bei der KVBremen wird jährlich mit zusätzlichen Gebühreneinnahmen von 0,4 bis 0,6 Mio DM gerechnet. In Bremerhaven werden jährliche Mehreinnahmen von etwa 0,1 Mio DM erwartet.

Derartige Gebühren werden auch in anderen Bundesländern erhoben. So gilt in Bayern das Gesetz über Gebühren für die Fortführung des Liegenschaftskatasters vom 12. Dezember 1973 (BayRS 2013-1-19-F).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Bemessung der Katasterfortführungsgebühr lehnt sich an die Gebühr an, die vom Grundbuchamt bei der Eintragung von Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen in das Grundbuch erhoben wird. Wird das Grundbuch gebührenfrei geändert, soll auch von der Erhebung einer Katasterfortführungsgebühr abgesehen werden.

Da der Verwaltungsaufwand zur Änderung des Liegenschaftskatasters geringer ist als der des Grundbuchamtes, erscheint eine Gebühr von 35 v. H. der für die Eintragung in das Grundbuch anfallenden Gebühr angemessen.

Zu § 2

Diese Vorschrift stellt klar, wer die Gebühr schuldet.

Zu § 3

Der Verwaltungsaufwand für die Fortführung des Liegenschaftskatasters fällt bei den Stellen an, die das Liegenschaftskataster führen. Diese müßten daher an sich die geplante Gebühr erheben. Da jedoch die Grundbuchämter für die Eintragung der Änderungen in den Eigentumsverhältnissen in das Grundbuch ohnehin Gebühren nach § 60 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) erheben und die Katasterfortführungsgebühr 35 v. H. der Gebühren nach der Kostenordnung betragen soll, ist es aus verwaltungsökonomischen Gründen zweckmäßig, die Katasterfortführungsgebühr zusammen mit der nach der Kostenordnung geschuldeten Gebühr durch die Grundbuchämter erheben zu lassen, da anderenfalls die das Liegenschaftskataster führenden Stellen einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch die Erteilung eines besonderen Gebührenbescheides und die Überwachung des Eingangs der festgesetzten Gebühr betreiben müßten, der einen Großteil der Gebühreneinnahmen wieder aufzehrte.

Da der Verwaltungskostenanteil, der für den Verwaltungsaufwand der Grundbuchämter bestimmt ist, 20 v. H. beträgt, werden die Grundbuchämter jeweils 80 v. H. des Gebührenaufkommens an die KVBremen bzw. an das Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven abführen.

Zu § 4

Da die Katasterfortführungsgebühr vom Grundbuchamt zusammen mit der Gebühr nach der Kostenordnung eingezogen werden soll, soll für die Katasterfortführungsgebühr nicht das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz, sondern im Interesse der Verwaltungsvereinfachung bei den Grundbuchämtern die Kostenordnung, nach der sich die Gebühren von Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit richten, gelten.

Zu § 5

Aus den zu § 4 angegebenen Gründen soll sich auch die Beitreibung der Katasterfortführungsgebühr nach den für die Beitreibung der Gebühren nach der Kostenordnung geltenden Vorschriften, d. h. nach der Justizbeitreibungsordnung richten.

Zu § 6

Die Vorschrift enthält die übliche Regelung über das Inkrafttreten.

